

JAGDLICHE PRÜFUNGSORDNUNGEN DES ÖSTERREICHISCHEN RETRIEVERCLUBS



Ausgabe 2024

© Österreichischer Retriever Club

Für den Inhaltverantwortlich: Der Vorstand des Ö.R.C

www.retrieverclub.at

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen

Allgemeine Bestimmungen AP

Allgemeine Bestimmungen Gehorsamsfächer

Verhalten am Stand

Leinenführigkeit

Folgen frei bei Fuß

Ablegen und Absetzen mit Schuss

Gehorsam

Allgemeine Bestimmungen für das Bringen

(Apportieren)

Allgemeine Bestimmungen für die Arbeit auf der Schleppe

AP/R Prüfungsfächer

I Schussprüfung (Flintenschuss) und Sozialverhalten

1. Min. zwei Flintenschüsse

II Waldarbeit

1. Frei Verlorensuche, auf einer Fläche von ca. 40m breit x 20m tief

III Wasserarbeit

1. Wasserfreude und bringen einer Ente aus tiefem Wasser mit Schuss

IV Feldarbeit

1. Marking mit Fasan, ein Schuss ca. 40 Schritt

V Bringen von Nutzwild

VI Nasengebrauch

VII Führigkeit

VIII Arbeitsfreude

IX Stand- und Arbeitsruhe

JBP/R Prüfungsfächer

I Waldarbeit

1. Schweißarbeit ca. 300 Schritte
2. Haarwildschleppe ca. 200 Schritte
3. Frei Verlorensuche auf einer Fläche von ca. 30m x 30m, Feldhase

II Feldarbeit

1. Marking mit Fasan, ein Schuss ca. 50 Schritte
2. Federwildschleppe mit Fasan ca. 150 Schritte

III Wasserarbeit

1. Bringen einer Ente aus tiefem Wasser mit Schuss

IV Arbeitsfreude

V Gehorsam

VI Wasserfreude

BLP Prüfungsfächer

I Waldarbeit

1. Haarwildschleppe ca. 300 Schritte

2. Frei Verlorensuche auf einer Fläche von ca. 50m x 50m, Feldhase und Fasan

II Feldarbeit

1. Marking mit Fasan, ein Schuss ca. 80 Schritte, 2 Hunde, 1 Stück
2. Einweisen auf 2 Stück Federwild auf ca. 60 Schritte Entfernung
3. Federwildschleppe mit Fasan ca. 150 Schritte

III Wasserarbeit

1. Bringen einer Ente aus tiefem Wasser mit Schuss
2. Bringen einer Ente über ein Gewässer

IV Arbeitsfreude

V Gehorsam

VI Wasserfreude

VGP Prüfungsfächer

I Waldarbeit

1. Schweißarbeit ca. 600 Schritte
2. Haarwildschleppe ca. 300 Schritte
3. Frei Verlorensuche auf einer Fläche von ca. 50m x 50m, Feldhase und Marder

II Feldarbeit

1. Marking mit Fasan, ca. 100 Schritte, mindestens 2 Hunde, Streifjagdsituation (Walk-up) wird nachgestellt, pro Hund 1 Schuss, 1 Stück
2. Einweisen auf 2 Stück Federwild auf ca. 80 Schritte Entfernung
3. Federwildschleppe mit Fasan ca. 150 Schritte

III Wasserarbeit

1. Bringen einer Ente aus tiefem Wasser mit Schuss
2. Bringen von zwei Enten über ein Gewässer
3. Arbeit hinter der eingesetzten Ente

IV Arbeitsfreude

V Gehorsam

VI Wasserfreude

Nachweis der jagdlichen Eignung auf Niederwild für Retriever, JEN

Allgemeine Bestimmungen

Der Allgemeine Teil gilt für AP/R, JBP/R, BLP, VGP und JEN, die vom ÖRC veranstaltet werden.

Sinn und Aufgabe der Anlagenprüfung für Retriever AP/R ist die Feststellung der natürlichen Anlagen des Junghundes im Hinblick auf seine Eignung und zukünftige Verwendung im vielseitigen Jagdgebrauch nach dem Schuss und als Zuchthund.

Altersbegrenzung mindestens 9 Monaten, bis zum vollendeten 18. Monat zugelassen.

Jagdliche Brauchbarkeitsprüfung für JBR/R:

Mindestalter des Hundes 15 Monate

Bringleistungsprüfung für BLP:

Mindestalter des Hundes 15 Monate

Bringleistungsprüfung für VGP:

Mindestalter des Hundes 24 Monate, die Schusszeiten, die in den einzelnen Landesjagdgesetzen normiert sind, sind stets zu beachten. Eine gültige Jagdkarte des Hundeführers ist erforderlich.

1. Die Vergabe von nationalen und/oder internationalen Championatstiteln wird in der Prüfungsausschreibung bekannt gegeben.
2. Die Eintragung im ÖHZB oder in einem von der FCI anerkannten ausländischen Zuchtbuch ist die Voraussetzung für die Zulassung eines Hundes zur Prüfung. Hunde, deren Besitzer ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben, müssen im ÖHZB, alle anderen bei einer von der FCI anerkannten Zuchtvereinigung eingetragen sein.
3. Kranke Hunde oder Hunde, die unter Medikamenteneinfluss stehen (chemische Kastration, Chip-Kastration, Psychopharmaka und dergleichen) und hitzige Hündinnen dürfen an einer jagdlichen Prüfung nicht teilnehmen. „Ausnahme AP/R“: hitzige Hündinnen müssen gemeldet werden und starten am Ende des Feldes. Das Höchstalter der Hunde und die mehrmalige Zulassung zur Prüfung unterliegt keiner Einschränkung, jedoch haben noch ungeprüfte Hunde und solche, die die jeweilige Prüfung noch nicht bestanden haben, den Vortritt.
4. Bei Nichtbestehen der AP/R darf der Hund ein weiteres Mal antreten.
5. Die Art der Durchführung der Prüfung in Bezug auf die Einteilung der Prüfungsfächer und auf besondere Richtergruppen bleibt dem Prüfungsleiter überlassen; ausgenommen davon ist bei der VGP die Arbeit an der Ente.
6. Bei der Prüfung müssen ein Prüfungsleiter und mindestens zwei Leistungsrichter des ÖRC amtieren. Der Prüfungsleiter muss ÖRC Leistungsrichter sein.
7. Vom ÖRC wird der Prüfungstermin in der Clubmitteilung und in der Jagdpresse bekanntgegeben. Ebenso muss der Prüfungstermin dem ÖJGV 4 Wochen vor der Prüfung gemeldet werden.
8. Die Teilnehmerzahl wird vom Jagdhundereferenten oder vom Prüfungsleiter festgelegt.
9. Eigentümer und Führer unterwerfen sich mit der Abgabe der Nennung der Bestimmungen der Prüfungsordnung.
10. Protest: Falls ein solcher erhoben wird, muss dieser vom Hundeführer sofort nach Beendigung des betreffenden Prüfungsfaches, bezüglich dessen der Protest ausgesprochen wird, beim Leistungsrichter oder Prüfungsleiter unter Hinterlegung der Protestgebühr in der Höhe der doppelten Prüfungsgebühr (Nenngeld) geltend gemacht werden. Bei nicht gerechtfertigtem Protest verfällt die Gebühr. Der Inhalt des Protestes beschränkt sich auf Fehler und Irrtümer des Veranstalters, des Prüfungsleiters, der Leistungsrichter und Helfer bei der Vorbereitung und

Durchführung der Prüfung. Einwände gegen die Ermessensfreiheit (Beurteilung des Hundes) der Leistungsrichter können nicht Gegenstand des Protestes sein.

11. Die in der Ausschreibung festgesetzte Prüfungsgebühr (Nenngeld) ist im Voraus, gleichzeitig mit dem Absenden des Nennformulars zu entrichten. Tritt ein gemeldeter Hund zur Prüfung nicht an, so verfällt das für ihn bezahlte Nenngeld (Nenngeld = Reugeld).
12. Der Führer des Hundes muss vor Prüfungsbeginn dem Prüfungsleiter eine Kopie der Ahnentafel (falls nicht in der Community verlinkt), das Leistungsheft und den Impfpass aushändigen. Bei der VGP und der JEN muss auch eine gültige Jagdkarte vorgezeigt werden.
13. Der Veranstalter ist verpflichtet, über die gezeigten Leistungen Zeugnisse auszustellen und diese am Ende der Prüfungsveranstaltung den Hundeführern auszuhändigen. Das Ergebnis der bestandenen Prüfung ist im Leistungsheft des Hundes oder anderweitig (z.B. in Form eines Prüfungszeugnisses) unter Anführung von Datum, Ort, Art der Prüfung und Gesamtpunkteanzahl, zu vermerken und vom Veranstalter zu unterfertigen. Erst nach Genehmigung durch den ÖJGV sind die Prüfungszeugnisse gültig.
14. Ein Hund kann von seinem Hundeführer von der Prüfung nur dann zurückgezogen werden, wenn er diese noch bestehen kann. Es ist dies dem Richter vor Antritt zum nächsten Prüfungsfach bekanntzugeben.
15. Körperliche Bestrafung eines Hundes ist verboten und führt zum sofortigen Ausschluss.
16. Hunde, die sich dem Einflussbereich des Hundeführers entziehen (Richterentscheidung), können die Prüfung nicht bestehen.
17. Beim Antreten zu jedem einzelnen Prüfungsfach (außer AP/R, Leinenführigkeit und Schweißarbeit) müssen dem Hund die Halsung abgenommen werden.
18. Hunde, die nicht zur Arbeit aufgerufen sind, sind angeleint zu halten. Führer und Hund haben sich ruhig zu verhalten. Dies schon aus Fairness dem gerade arbeitenden Prüfling gegenüber.
19. Zuschauer dürfen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Veranstalters oder des Prüfungsleiters das Prüfungsgelände betreten. Sie tun dies auf eigene Gefahr, eine Haftung kann nicht übernommen werden. Zuschauer mit Hunden dürfen das Prüfungsgelände gar nicht betreten.
20. Von der Prüfung ausgeschlossen werden schussscheue Hunde, waidlaute Hunde, aggressive Hunde, Totengräber und Anschneider. Solch ein Ausschluss wird dem jeweiligen Zuchtwart mitgeteilt und ist im Einlegeblatt zu vermerken. Hunde, die durch ihr Verhalten die Prüfung stören, sowie Hundeführer, die den Anordnungen des Prüfungsleiters bzw. der Leistungsrichter nicht Folge leisten, können ausgeschlossen werden. Der Grund des Ausschlusses ist im Prüfungsprotokoll zu vermerken.
21. Der Veranstalter unterwirft sich den jeweiligen, auf die Prüfungsordnungen anzuwendenden, gesetzlichen Bestimmungen.
22. Die Teilnahme an der Prüfung erfolgt auf eigene Gefahr. Seitens des Veranstalters und der Leistungsrichter wird keine Haftung übernommen. Jeder Hundeführer haftet für sich und seinen Hund und hat für den aufrechten Bestand einer ausreichenden Haftpflichtversicherung zu sorgen.
23. Einwandfreies Suchenwild (Schleppwild) muss vom Hundeführer mitgebracht werden.
Es sind dies zumindest:

AP/R	1 Hase/Kaninchen (min. 2 kg), 1 Fasan, 1 Ente.
Alle anderen	
Prüfungen	1 Feldhase (min.3 kg)
	1 Fasan
	1 Ente (VGP 2 Enten)
	1 Marder (VGP)

Das Suchenwild wird vor Prüfungsbeginn von den Leistungsrichtern überprüft. Hundeführer, die kein entsprechendes Suchenwild vorzuweisen haben, dürfen zur Prüfung nicht antreten.

24. Offenes Richten: Die Leistungsrichter sind verpflichtet, den Hundeführern noch im Prüfungsgelände die Urteilsziffern in den einzelnen Prüfungsfächern bekanntzugeben und die gezeigten Leistungen des Hundes zu erläutern.

Urteilsziffern in den Fächern, deren endgültige Beurteilung erst nach Absprache unter mehreren Richtergruppen feststeht, können den Führern im Prüfungsgelände nicht genannt werden.

25. Wird, aus welchen Gründen auch immer, eine Ersatzarbeit zugestanden, ist nur die Ersatzarbeit zu werten. Ersatzarbeiten sind im Einlegeblatt von den Leistungsrichtern zu begründen.
AP/R: die einzelnen Fächer werden in der Regel nur einmal geprüft, kann kein eindeutiges Ergebnis festgestellt werden, ist dem jungen Hund eine zweite Chance zu geben.
26. Hunde, welche die Prüfung nicht mehr bestehen können, werden nicht mehr weiter geprüft.
27. Jener Hunde, der den 1. Preis erringt, ist Suchensieger (bei BLP und VGP) bzw. Prüfungssieger (bei JBP/R).
Bei Punktegleichheit ist demjenigen Hund der Vorzug zu geben, der die höhere Punktezahl in den Bringfächern erreicht hat. Besteht auch hier Punktegleichheit, ist der jüngere Hund zu bevorzugen.
28. Das Bestehen einer Leistungsprüfung (JBP/R, BLP und VGP) berechtigt zur Meldung in der Gebrauchshundeklasse bei internationalen, nationalen und clubinternen Schauen. Das Gebrauchshundezertifikat kann vom Eigentümer (in) des Hundes beim Sekretariat oder beim Jagdreferat angefordert werden. Die Zertifikate werden vom ÖKV zugesandt.

Allgemeine Bestimmungen Gehorsamsfächer

Verhalten am Stand

1. Beim Standtreiben hat sich der Hund, abgeleint, stehend, sitzend oder liegend, an der linken oder rechten Seite des Hundeführers vollkommen ruhig zu verhalten. Es ist ohne Einfluss auf die Beurteilung, ob der Hund die zugewiesene Haltung ändert, er muss nur am Fuß bleiben.
2. Fehlerhaft ist: Wiederholtes Einwirken des Hundeführers.
3. Bellen, Winseln und Einspringen sind mit ungenügend zu beurteilen.

Leinenführigkeit

1. Dieses Fach wird in Zusammenhang mit Frei bei Fuß und Ablegen bzw. Absetzen geprüft.
2. Der Hundeführer geht mit dem Hund aus einer Entfernung von etwa 100 Schritten auf jene Stelle zu, an der der Hund abgelegt oder abgesetzt ist. Auf rund 50 Schritten erfolgen Tempo und Richtungswechsel auf Anweisung des Richters. Der Hund soll dabei neben dem Hundeführer gehen, die Leine hängt dabei locker durch, die Urteilsziffer 4 erhält nur jener Hund, auf den der Hundeführer nicht einwirken muss.
3. Fehler sind: wiederholte Ermahnungen, Rucken mit der Leine, Vorwärtsdrängen und Zerren des Hundes an der Leine, sowie Abweichen. Bei einem Halt des Hundeführers hat auch der Hund unaufgefordert anzuhalten.

Frei bei Fuß

1. Nachdem der Hund etwa 50 Schritte an der Leine geführt worden ist, folgt die Übung Frei bei Fuß. Der Hundeführer zeigt die Führigkeit seines Hundes wie im Fach Leinenführigkeit beschrieben nun ohne Leine, Fehler sind entsprechend zu bewerten.

Ablegen oder Absetzen mit Schuss

1. Nach 50 Schritten Frei bei Fuß legt, setzt oder stellt der Hundeführer seinen Hund durch ein Zeichen oder einen leisen Befehl wie im Fach Leinenführigkeit beschrieben ab.
2. Danach geht der Hundeführer – ohne sich nach seinem Hund umzusehen – langsam pirschend zu einem hinter einer hohen Deckung wartenden Schützen. Dort wird nach ca. 1 Minute ein Schuss und nach weiteren ca. 10 Sekunden ein zweiter Schuss abgegeben. Anschließend geht der Hundeführer, ohne auf seinen Hund einzuwirken zu diesem zurück und leint ihn an.
3. Das Ablegen eines Gegenstandes (Leine, Rucksack...) beim Hund drückt die Bewertung um eine Urteilsziffer. Entfernt sich der Hund um etwa 5 Meter von seinem Platz, drückt das die Bewertung um drei Urteilsziffern.
4. Entfernt sich der Hund weiter als ca. 5 Meter von seinem Platz, erhält er die Unterziffer 0, ebenso wenn er winselt oder Laut gibt.

Gehorsam

1. Der Gehorsam zeigt sich darin, dass der Hund den gegebenen Kommandos des Hundeführers während des gesamten Prüfungsverlaufes Folge leistet, sich während seiner und der Arbeiten anderer Hunde ruhig verhält (Winseln, Bellen, Zerren an der Leine) und damit beweist, dass er auf der Jagd nicht stört.

Allgemeine Bestimmungen für das Bringen (Apportieren)

1. Der Hund muss alles gefundene Wild unverzüglich, selbstständig, ohne Kommando aufnehmen, zügig zu seinem Führer bringen und diesem in die Hand abgeben.
2. Unter richtigem Bringen versteht man, dass der Hund je nach Art und Schwere des Wildes seinen Griff richtig setzt und das Wild gewandt trägt. Legt der Hund das zu bringende Stück kurz ab, ohne den Kopf zu heben, um den Griff zu verbessern, so ist dies nicht als Fehler zu werten.
3. Sowohl ein zu starkes, den Nutzwert des Wildes, vermindertes Zugreifen (Hartmäuligkeit), als auch ein zaghaftes Zugreifen (z.B. nur an einer Schwinge oder Balg usw.), welches das Verlieren des Wildes zur Folge haben könnte, ist fehlerhaft.
4. Wenn der Hund das Wild gefunden und aufgenommen hat, ist ein einmaliges auf sich Aufmerksam machen erlaubt, jedes weitere Kommando des Führers mindert die Urteilsziffer.
5. Ein Hund, der gefundenes Wild nicht bringt oder das Wild nicht in die Hand abgibt (Ausgenommen AP/R) kann die Prüfung nicht bestehen.

Allgemeine Bestimmungen für die Schlepparbeit

- 1) Bei der Arbeit auf der Schleppe soll der Hund mit tiefer Nase die Wundwitterung aufnehmen. Er soll die Haken rasch, sicher und selbstständig ausarbeiten. Wenn er von der Schleppe abkommt, muss er selbstständig die Fortsetzung finden und das am Ende ausgelegte Schleppwild zu seinem Führer bringen und in die Hand abgeben.
- 2) Der am Anschuss tätige Leistungsrichter oder Leistungsrichter-Anwärter zeigt dem Hundeführer den Beginn (Wolle oder Federn) und die Richtung der Schleppe. Der Hundeführer darf seinen Hund nach dem Anlegen ca. 10 Schritte weit begleiten.
- 3) Kommt der Hund von der Schleppe ab, bricht er die Arbeit auf dieser ab oder sucht er in die falsche Richtung, so hat der Hundeführer das Recht, ihn noch **2x** anzusetzen. Jedes erneute Ansetzen drückt die Bewertung um eine Urteilsziffer. Als erneutes Ansetzen gilt es schon, wenn der Hund in die Nähe des Anschusses zurückkehrt und vom Hundeführer zum weiteren Arbeiten auf der Schleppe aufgefordert wird, sei es auch nur durch Wink oder anderen Zeichen. Optische und/ oder akustische Befehle nach dem Anlegen auf der Schleppe drücken die Urteilsziffer. Ebenso eindeutiges Frei Verlorensuchen.
- 4) Verfolgt der Hund während der Ausarbeitung der Schleppe eine frischen Gesundspur oder eventuell wechselndes Wild, korrigiert sich aber selbstständig, so ist das Verlassen der Schleppe nicht als Fehler zu werten.
- 5) Die Bewertung jeder Schleppenarbeit ist unterteilt in

- a) die Ausarbeitung der Schleppe sowie
- b) die Art des Bringens

- 6) Haarwildschleppe: 2 stumpfwinkelige Haken, wobei rund 2/3 der Schleppe im Wald gelegt werden müssen.
- 7) Federwildschleppe: 1 stumpfwinkliger Haken. Die Schleppe kann in jedem Bewuchs gelegt werden. Frisch bearbeitete Felder/Acker/Wiesen sind zu vermeiden.
- 8) Für jeden Hund ist die Schleppe unmittelbar vor seinem Aufruf zu legen. Der Stückrichter hat sich in entsprechender Entfernung vom Schleppenende, damit er vom Hund weder eräugt noch gewindet werden kann, aufzustellen und hat zu beobachten, ob der Hund durch das Halten der Schleppe oder durch freie Suche zum Stück kommt und ob er dieses sofort aufnimmt.

AP/R

Prüfungsfächer

1. Schussprüfung (Flintenschuss) und Sozialverhalten

Alle Hunde einer Gruppe werden zu Beginn an der Leine geführt. Im Rahmen eines kurzen Spazierganges gemeinsam mit den Hundeführern und den Leistungsrichtern wird ein Flintenschuss abgegeben. Danach werden die Hunde, freilaufend, einem weiteren oder mehreren Flintenschüssen unterzogen. Die Flintenschüsse sind aus entsprechender Entfernung abzugeben. Dabei wird auch das Sozialverhalten sowie die Wesensstärke festgestellt. Die Hunde sollten dabei weder ängstlich, noch unsicher oder gar aggressiv reagieren.

Bewertung Schuss:

- Hunde sind als schussfest zu bezeichnen, wenn sie sich von den Schüssen unbeeindruckt oder interessiert zeigen. **U.Z.4**
- Hunde sind als schussempfindlich einzustufen, wenn sie bei der Nachprüfung (gesondert, wenn der HF weitermachen will) nach der abermaligen Abgabe eines Schusses die Rute klemmen und zum Führer drängen bzw. sich eingeschüchtert zeigen. **U.Z.2**
- Hunde sind als schuss scheu zu bezeichnen, wenn sie bei der Nachprüfung (gesondert, wenn der HF weitermachen will) nach der abermaligen Abgabe eines Schusses ausreißen, Schutz suchen oder sich verkriechen. **U.Z.0**

Bewertung Sozialverhalten:

- Als gut sozialisiert und wesensfest gilt ein Hund, wenn er auch im Freilauf mit anderen Hunden und Menschen sicher und gelassen reagiert. **U.Z. 4**
- Als wesensschwach gilt ein Hund, wenn er im Freilauf mit anderen Hunden und Menschen unsicher und nervös reagiert. **U.Z.2**
- Aggressive Hunde, sei es gegenüber Artgenossen, sei es gegenüber Menschen **U.Z.0**

• Freie Verlorensuche

Auf einer bewachsenen Fläche (Waldgelände mit guter Deckung, Schonung, Bürsten- oder Farndickung, Brache, etc.) von ca. 40m breite x 20m tiefe Größe werden 3 Stück Suchenwild (1 Haarwild, 1 Fasan, 1 Ente) von der dem Führer gegenüberliegenden Seite herausgeworfen. Das Gelände soll so beschaffen sein, dass die Richter den Retriever bei der Arbeit gut beobachten können und der Hund nur unter Gebrauch der Nase zum Wild gelangen kann. Dies soll möglichst gegen den Wind und muss außer Sicht des Führers und Hundes geschehen. Der Führer bringt den Hund angeleint zur angewiesenen Fläche und schnallt ihn zur Verlorensuche. Er darf das Suchengebiet nicht betreten, jedoch an einer Seite (Grundlinie) entlanggehen. Die Lage der Stücke auf dem 40mx20m Areal wird dem Hundeführer nicht bekannt gegeben. Der Hund muss zeigen, dass er finden und bringen will. Er soll zeigen, dass er zu selbstständigem Arbeiten befähigt ist. Zu beurteilen ist, wie der Retriever arbeitet, um zum Stück zu gelangen. Der Hund soll dabei zügig und ausdauernd suchen. Weiterhin soll er das zugewiesene Gelände nicht weitläufig verlassen. Der Retriever muss nicht alle Stücke Nutzwild finden, um ein "sehr gut" zu erhalten. Er darf vom Führer unterstützt und ermuntert werden. Häufige Kommandos sind jedoch punktemindernd. Die Richter können die Arbeit abbrechen, wenn sie sich ein ausreichendes Bild von der Anlage des Hundes gemacht haben. Nach dem ersten Bringen muss der Hund jedoch ein weiteres Mal ins Suchengebiet geschickt werden, wobei er hierbei aber nicht mehr unbedingt finden muss.

Bei dieser Arbeit sind besonders der Finderwille, der Naseneinsatz, die Arbeitsfreude und die Ausdauer des Retrievers zu beurteilen.

Ein Retriever, der kein Stück findet, ist mit "nicht genügend" zu bewerten und kann die Prüfung nicht bestehen. Das Bringen von Wild wird unter dem Fach "Bringen von Nutzwild" beurteilt.

Beurteilung:

- Ein Hund, der selbstständig unter Einsatz seiner Nase zügig findet und sich ohne zu zögern ein weiteres Mal ins Suchengebiet schicken lässt, erhält **U.Z.4**
 - Ein Hund, der ständig zur Weitersuche motiviert werden muss erhält **U.Z.3**
 - Ein Hund, der ständig zur Weitersuche motiviert werden muss und das Gelände nur zögerlich annimmt, erhält **U.Z.2**
 - Ein Hund, der sich, nachdem er das erste Stück gefunden hat, kein weiteres Mal ins Suchengebiet schicken lässt oder sich der Prüfung kurzfristig entzieht, erhält **U.Z.1**
 - Ein Hund, der kein Stück bringt, erhält die **U.Z.0**
-
- **Wasserfreude und Bringen einer Ente aus tiefem Wasser mit Schuss**

Als Prüfungsgewässer ist ein See oder Teich zu wählen. Der Hund muss über eine freie Wasserfläche von mindestens 8m schwimmen. Der Einstieg ins Wasser ist einfach zu wählen.

Eine tote Ente wird nach Abgabe eines Schrotschusses, sichtig für den Hund, in tiefes, freies Wasser geworfen. Dabei sitzt der Hund frei bei Fuß. Der Hund darf unmittelbar nach dem Wurf geschickt werden, Einspringen ist kein Ausschlussgrund.

Der Retriever soll das Wasser ohne zu zögern annehmen und auf kürzestem Wege zügig zum Stück schwimmen und dieses bringen. Der Retriever darf dabei aufgemuntert und unterstützt werden. Ständige Kommandos, mehrfaches Ansetzen oder Steinwürfe durch Hundeführer mindern die UZ.

Zu beurteilen ist, wie der Retriever das Wasser annimmt. Hat der Retriever die Ente gefunden, muss er sie so ans Ufer (= Einstiegsstelle) bringen, dass der Führer in den Besitz der Beute gelangen kann. Das Bringen von Wild wird unter dem Fach "Bringen von Nutzwild" beurteilt.

Beurteilung:

- Ein Hund, der nicht einspringt, das Wasser ohne zu zögern annimmt und die Ente ans Ufer bringt, erhält die **U.Z.4**
- Ein Hund, der entweder einspringt, das Wasser dann ohne zu zögern annimmt und die Ente ans Ufer bringt, oder das Wasser nur zögerlich annimmt, die Ente aber ans Ufer bringt, erhält die **U.Z.3**
- Ein Hund, der mehrmals durch verbale Kommandos zur Wasserannahme motiviert werden muss, die Ente dann ans Ufer bringt, erhält die **U.Z.2**
- Ein Hund, der nur durch Steinwürfe etc. zur Wasserannahme zu motivieren ist, die Ente dann ans Ufer bringt, erhält die **U.Z.1**
- Ein Hund der das Wasser nicht annimmt und/oder die Ente nicht ans Ufer bringt, erhält die **U.Z.0**

- **Markierung mit einen Fasan**

Zu wählen sind Felder oder Wiesen. Der ausgeworfene Fasan soll vom Bewuchs leicht verdeckt sein.

Der Hundeführer steht mit seinem Hund, der abgeleint ist (Einspringen ist kein Ausschlussgrund), neben dem LR. In ca. 40 Schritt Entfernung (dem Gelände angepasst) wird für den Hund nach Abgabe eines Flintenschusses sichtig ein Fasan geworfen. Auf Anweisung des LR wird der Hund zum Apport geschickt. Der Hund soll sich die Aufschlagstelle gemerkt haben und das Stück selbstständig finden und bringen.

Der Hund sollte nicht einspringen bzw. in die Leine springen. Die Bewertung erfolgt unter dem Fach Stand- und Arbeitsruhe. Das Bringen ist unter dem Fach "Bringen von Nutzwild" zu beurteilen.

Bei dieser Arbeit muss der jeweils nächstgereichte Hund in einem vom LR festgelegten, angemessenen Abstand angeleint zuschauen und sich ruhig verhalten.

Beurteilung:

- Ein Hund, der nicht einspringt und direkt zur Fallstelle läuft, unverzüglich aufnimmt und bringt erhält die **U.Z.4**
- Einspringen, zögerliches Aufnehmen und schlechtes Marking etc. mindert die **U.Z.**
- **Bringen von Nutzwild:**
 - Ein Hund, der das Stück gewandt und nicht nutzwertmindernd trägt und in die Hand abgibt, erhält die **U.Z.4**
 - Punktemindernd sind: Schütteln des Wildes, schlampiger Griff, Hartmäuligkeit, Nutzwert minderndes Tragen, nicht in die Hand abgeben, kein direktes Zurückkommen.
 - Ein Hund der nicht bringt, erhält die **U.Z.0**
- **Nasengebrauch:** während der gesamten Prüfung
- **Führigkeit:** während der gesamten Prüfung
- **Arbeitsfreude:** während der gesamten Prüfung
- **Stand- und Arbeitsruhe:** Wird speziell im Fach „Markierung mit einem Fasan“ geprüft (2. Hund an der Leine), der Hund wird während der gesamten Prüfung beobachtet.

Prüfungszeugnis für Retriever

Anlagenprüfung AP/R

Revier: Datum: Los-Nr.:.....

Name des Hundes: Chip-Nr.:.....

Rasse: Geschlecht: Wurfdatum: ÖHZZB-Nr.:.....

Züchter:

Eigentümer:

Führer:

Schussprüfung (Flintenschuss)	(U.Z.4, U.Z.2, U.Z.0)	UZ	
Sozialverhalten	(U.Z.4, U.Z.2, U.Z.0)	UZ	
Frei Verlorensuche (40 x 20m)	(U.Z.4, U.Z.3, U.Z.2 U.Z.1, U.Z.0)	UZ	
Bringen einer Ente aus tiefem Wasser	(U.Z.4, U.Z.3, U.Z.2 U.Z.1, U.Z.0)	UZ	
Markierung mit einem Fasan	(U.Z.4, U.Z.3, U.Z.2 U.Z.1, U.Z.0)	UZ	
Bringen von Nutzwild	(U.Z.4, U.Z.2, U.Z.0)	UZ	
Nasengebrauch während der gesamten Prüfung	(U.Z.4, U.Z.3, U.Z.2 U.Z.1, U.Z.0)	UZ	
Führigkeit während der gesamten Prüfung	(U.Z.4, U.Z.3, U.Z.2 U.Z.1, U.Z.0)	UZ	
Arbeitsfreude während der gesamten Prüfung	(U.Z.4, U.Z.3, U.Z.2 U.Z.1, U.Z.0)	UZ	
Stand- u. Arbeitsruhe w. der gesamten Prüfung	(U.Z.4, U.Z.3, U.Z.2 U.Z.1, U.Z.0)	UZ	
Gesamtpunkte	Mindestpunkte 24		

Bestanden:.....

Formwertnote:.....

Anmerkungen:

Für die Richtigkeit:

Prüfungsleiter:.....

Unterschrift:.....

Leistungsrichter:.....

Unterschrift:.....

Leistungsrichter:.....

Unterschrift:.....

JBP/R Prüfungsfächer

I WALDARBEIT

1. Schweißarbeit ca. 300 Schritt

Durchführung:

Die Länge der Schweißfährte beträgt ca. 300 Schritt (kann in U-Form sein) unter Einlegung zweier stumpfwinkligen Haken und einem Wundbett. Die Schweißmenge beträgt 1/8 I Rotwild- oder Rehwildschweiß. Am Ende der Fährte liegt ein Reh- oder Rotwildhaupt oder eine frische Decke. Abgerufen wird, wenn der Hund die Fährte verlassen hat und in eine andere Richtung weiterarbeitet (Richterentscheidung). Der Hund darf nach dem ersten Abkommen noch **3x** angesetzt werden. (Kann also mit dem Aufnehmen der Fährte insgesamt **4x** angesetzt werden, muss aber dann zum Stück kommen). Erkennt der Führer das Abkommen des Hundes und nimmt ihn von sich aus zurück auf die Fährte, so gilt dies nicht als erneutes Ansetzen. Ist der Hund von der Fährte abgekommen und berichtigt sich selber, darf dies nicht als Fehler gewertet werden.

Beurteilung:

Ständige Führerkorrekturen ist als Zeichen mangelnder Sicherheit des Hundes zu werten und mindert die Unterziffer. Das gleiche gilt für die wiederholte bewusste Orientierung des Führers an den für den Richter bestimmten Markierungen über den Fährtenverlauf. Der Hund muss innerhalb von 30 Minuten zum ausgelegten Stück kommen. Als Abkommen gilt das Zurücknehmen des Hundes über Aufforderung des Richters.

Beurteilung:

Ohne Abruf: U.Z. 4

1 Abruf: U.Z. 3

2 Abrufe: U.Z. 2

3 Abrufe: U.Z. 1

Mehrere Abrufe: U.Z. 0

2. Haarwildschleppe ca. 200 Schritt

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen für die Schleppenarbeit.

3. Freie Verlorensuche auf einer Fläche von ca. 30 x 30 Metern

Auf einer bewachsenen Fläche (Waldgelände mit guter Deckung, Schonung, Bürsten- oder Farndickung) von ca. 30 x 30 m Größe wird ein Hase von der dem Führer gegenüberliegenden Seite herausgeworfen.

Dies soll möglichst gegen den Wind und muss außer Sicht des Führers und Hund geschehen. Der Führer bringt den Hund angeleint zur angewiesenen Fläche und schnallt ihn zur Verlorensuche. Der Hundeführer darf das Suchengebiet nicht betreten, jedoch an einer Seite (Grundlinie) entlang gehen. Die Lage des Stückes im 30 x 30 m großen Suchengebiet wird dem Hundeführer nicht bekanntgegeben. Der Hund muss zeigen, dass er finden und bringen will. Er soll zeigen, dass er zu selbstständigem Arbeiten befähigt ist. Ein Hund, der wahrgenommenes Wild nicht

selbstständig (das heißt ohne Einwirkung des Führers) aufnimmt und bringt, kann nur mit ungenügend beurteilt werden. Der Retriever soll in dieses Gebiet geschickt und dort bereichstreu gehalten werden.

Wertung: Die Richter nehmen die Zeit.

1 gebrachtes Stück in 10 Min. U.Z. 4/3/2 Richterentscheidung

Kein gebrachtes Stück in 10 Min. U.Z. 0

4. Verhalten am Stand

5. Leinenführigkeit

6. Folgen frei bei Fuß

7. Ablegen mit Schuss

„Es gelten die allgemeinen Bestimmungen der Gehorsamsfächer“

II FELDARBEIT

1. Markierung mit Fasan, ca. 50 Schritt

Durchführung:

Der Hundeführer steht mit seinem Hund, der abgeleint ist, neben dem Leistungsrichter. In ca. 50 Schritt Entfernung (dem Gelände angepasst) wird nach einem Schuss, für den Hund sichtig, ein Fasan in einen ca. kniehohen Bewuchs geworfen. Erst auf Anweisung der Leistungsrichter wird der Hund mit nur einem Kommando geschickt.

Beurteilung:

Der Hund sollte sich die Aufschlagstelle gemerkt haben und das Stück selbstständig finden und bringen. Einspringen drückt die Bewertung um zwei Unterziffern.

Ausarbeitung:

Bewertet wird das Finden, bzw. das selbstständige Arbeiten. Fehlerhaft sind viele Kommandos.

2. Federwildschleppe ca. 150 Schritt

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen für die Schleppenarbeit.

III WASSERARBEIT

1. Bringen einer Ente aus tiefem Wasser mit Schuss

Durchführung:

Eine tote Ente wird, mit gleichzeitiger Schussabgabe durch einen Leistungsrichter, sichtig für den Hund, mindesten 8 m weit in tiefes, freies Wasser geworfen. Dabei ist der Hund abgeleint frei bei Fuß. Erst auf Anweisung des Richters schickt der Hundeführer seinen Hund. Bevor der Hund das Stück erreicht, wird ein zweiter Schuss abgegeben.

Beurteilung:

Der Hund muss auf kürzesten Weg, ruhig und zügig zum Stück schwimmen und es bringen. Einspringen drückt die Bewertung um zwei Unterziffern.

Art des Bringens:

Schlechter Griff, etwa am Stängel oder an der Schwinge, ist fehlerhaft, wird jedoch nachgesehen, wenn der Hund nachgreift und den Griff verbessert. Das Stück muss dem Hundeführer, der etwas vom Ufer entfernt steht, in die Hand abgegeben werden.

IV ARBEITSFREUDE

IV GEHORSAM

IV WASSERFREUDE

Die Arbeitsfreude, der Gehorsam und die Wasserfreude werden während der gesamten Prüfung von den Leistungsrichtern beobachtet und am Ende der Prüfung gemeinsam bewertet.

JBP/R

I. Waldarbeit			1.Pr.	2.Pr.	3.Pr.
		FWZ	LZ	LZ	LZ
1) Schweißarbeit		4	3	2	1
2) Haarwildschleppe					
	a. Ausarbeitung	4	3	2	2
	b. Art des Bringens	3	3	2	2
3) Frei Verlorensuche					
	a. Ausarbeitung	3	3	2	2
	b. Art des Bringens	3	3	2	2
4) Verhalten am Stand		2	3	2	1
5) Leinenführigkeit		1	3	2	1
6) Frei bei Fuß		2	3	2	1
7) Ablegen oder Absetzen mit Schuss		2	3	2	1
	Waldarbeit Mindestpunkte		84	63	49
II. Feldarbeit					
1) Marking					
	a. Ausarbeitung	4	3	2	1
	b. Art des Bringens	3	3	2	2
2) Federwildschleppe					
	a. Ausarbeitung	4	3	2	2
	b. Art des Bringens	3	3	2	2
	Feldarbeit Mindestpunkte		45	34	26
III. Wasserarbeit					
3) Bringen aus tiefem Wasser mit Schuss					
	a. Ausarbeitung	4	3	2	1
	b. Art des Bringens	3	3	2	2
	Wasserarbeit Mindestpunkte		22	18	14
IV. Arbeitsfreude		3	3	2	1
	Arbeitsfreude Mindestpunkte		9	6	3
V. Gehorsam		2	3	2	1
	Gehorsam Mindestpunkte		6	4	2
V. Wasserfreude		2	3	2	1
	Wasserfreude Mindestpunkte		6	4	2
	Mindestpunkte		172	129	96
	Höchstpunkte	216			

BLP
Prüfungsfächer

I WALDARBEIT

1. Haarwildschleppe ca. 300 Schritt

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen für die Schleppearbeit.

2. Freie Verlorensuche auf einer Fläche von ca. 50 x 50 Metern

Auf einer bewachsenen Fläche (Waldgelände mit guter Deckung, Schonung, Bürsten- oder Farndickung) von ca. 50 x 50 m Größe werden ein Hase und ein Fasan von der dem Führer gegenüberliegenden Seite hergeworfen.

Dies soll möglichst gegen den Wind und muss außer Sicht des Führers und Hund geschehen. Der Führer bringt den Hund angeleint zur angewiesenen Fläche und schnallt ihn zur Verlorensuche. Der Hundeführer darf das Suchengebiet nicht betreten, jedoch an einer Seite (Grundlinie) entlang gehen. Die Lage des Stückes auf dem 50 x 50 m großen Areal wird dem Hundeführer nicht bekanntgegeben. Der Hund muss zeigen, dass er finden und bringen will. Er soll zeigen, dass er zu selbstständigem Arbeiten befähigt ist. Ein Hund, der wahrgenommenes Wild nicht selbstständig (das heißt ohne Einwirkung des Führers) aufnimmt und bringt, kann nur mit Ungenügend beurteilt werden. Der Retriever soll in dieses Gebiet geschickt und dort bereichstreu gehalten werden.

Wertung: Die Richter nehmen die Zeit.

2 gebrachtes Stück in 15 Min. U.Z. 4/3/2 Richterentscheidung

Kein oder ein gebrachtes Stück in 15 Min. U.Z. 0

3. Verhalten am Stand

4. Leinenführigkeit

5. Folgen frei bei Fuß

6. Ablegen mit Schuss

„Es gelten die allgemeinen Bestimmungen der Gehorsamsfächer“

II FELDARBEIT

**1. Markierung mit Fasan, ca. 80 Schritt,
2 Hunde, 1 Schuss, 1 Stück**

Durchführung:

1 Fasan wird in einer Entfernung von ca. 80 Schritten, nach Abgabe eines Schusses durch einen Leistungsrichter in einen ca. kniehohen Bewuchs, für den Hund sichtbar, geworfen. Die Hundeführer stehen mit ihren Hunden links und rechts, abgeleint, neben dem Leistungsrichter. Erst auf Anweisung des Leistungsrichters schickt der dazu aufgeforderte Hundeführer seinen Hund. Nach Abgabe des Stückes hat sich der Hund wieder frei bei Fuß zu seinem Führer zu begeben. Für den zweiten Hund wird die Übung danach wiederholt. Der nicht zur Arbeit aufgerufene Hund hat sich dabei ruhig zu verhalten.

Beurteilung:

Der Hund sollte sich die Aufschlagstelle gemerkt haben und das Stück selbstständig finden und bringen. Einwirkungen des Führers mindert die U.Z., Hunde, die einspringen, können die Prüfung nicht bestehen.

2. Einweisen auf 2 Stück Federwild in ca. 60 Schritt Entfernung

In ca. 60 Schritt Entfernung, im Winkel von 60° bis 90°, vom Standort des Hundeführers ausgesehen, werden ein Fasan und eine Ente ausgeworfen. Die Lage des Federwildes wird dem Führer mitgeteilt. Die Reihenfolge der zu bringenden Stücke wird vom Hundeführer festgelegt.

Bei diesem Prüfungsfach kommt es vorrangig auf die gute Lenkbarkeit des Hundes an, die Stücke müssen in der angesagten Reihenfolge gebracht werden.

3. Federwildschleppe ca. 150 Schritt

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen für die Schleppenarbeit.

III WASSERARBEIT

1. Bringen einer Ente aus tiefem, stehendem oder rinnendem Wasser mit Schuss

Durchführung:

Eine tote Ente wird, mit gleichzeitiger Schussabgabe durch einen Leistungsrichter, sichtig für den Hund, mindesten 8 m weit in tiefes, freies Wasser geworfen. Dabei ist der Hund abgeleint frei bei Fuß. Erst auf Anweisung des Richters schickt der Hundeführer seinen Hund. Bevor der Hund das Stück erreicht, wird ein zweiter Schuss abgegeben.

Beurteilung:

Der Hund muss auf kürzestem Weg, ruhig und zügig zum Stück schwimmen und es bringen. Hunde, die einspringen können die Prüfung nicht bestehen.

2. Bringen einer Ente über ein Gewässer mit Schuss

Durchführung:

Am gegenüberliegenden Ufer eines Gewässers wird eine Ente, für den Hund nicht sichtig, im Schilf oder in der Uferböschung ausgeworfen und zwar in einer Entfernung von ca. 10 m vom Ufer. Danach wird durch einen Leistungsrichter von dieser Seite ein Schuss abgegeben. Dann wird von einem, vom Leistungsrichter zu bestimmenden Standpunkt aus der Hund vom Führer über das Wasser geschickt und hat die Ente zu finden und zu bringen. Der Hund muss das gegenüberliegende Ufer durch das Wasser schwimmend erreiche. Beim Zurückkommen mit dem Wild kann der Hund auch einen Weg über Land nehmen. Der Hund wird bei dieser Arbeit vom Führer in das Suchengebiet eingewiesen.

Beurteilung:

Bewertet werden die Lenkbarkeit und die Suche.

IV ARBEITSFREUDE

IV GEHORSAM

IV WASSERFREUDE

Die Arbeitsfreude, der Gehorsam und die Wasserfreude werden während der gesamten Prüfung von den Leistungsrichtern beobachtet und am Ende der Prüfung gemeinsam bewertet.

BLP

I. Waldarbeit			1.Pr.	2.Pr.	3.Pr.
		FWZ	LZ	LZ	LZ
1) Haarwildschleppe					
	a. Ausarbeitung	4	3	2	2
	b. Art des Bringens	3	3	2	2
2) Frei Verlorensuche					
	a. Ausarbeitung	3	3	2	2
	b. Art des Bringens	3	3	2	2
3) Verhalten am Stand		2	3	2	1
4) Leinenführigkeit		1	3	2	1
5) Frei bei Fuß		2	3	2	1
6) Ablegen oder Absetzen mit Schuss		2	3	2	1
Waldarbeit Mindestpunkte			68	52	39
II. Feldarbeit					
1) Marking					
	a. Ausarbeitung	4	3	2	1
	b. Art des Bringens	3	3	2	2
2) Einweisen auf 2 Stück Federwild					
	a. Ausarbeitung	4	3	2	1
	b. Art des Bringens	3	3	2	2
3) Federwildschleppe					
	a. Ausarbeitung	3	3	2	2
	b. Art des Bringens	3	3	2	2
Feldarbeit Mindestpunkte			64	49	37
III. Wasserarbeit					
1) Bringen aus tiefem Wasser mit Schuss					
	a. Ausarbeitung	4	3	2	1
	b. Art des Bringens	3	3	2	2
2) Bringen einer Ente über Gewässer					
	a. Ausarbeitung	4	3	2	1
	b. Art des Bringens	3	3	2	2
Wasserarbeit Mindestpunkte			42	31	24
IV. Arbeitsfreude		3	3	2	1
Arbeitsfreude Mindestpunkte			9	6	3
V. Gehorsam		2	3	2	1
Gehorsam Mindestpunkte			6	4	2
V. Wasserfreude		2	3	2	1
Wasserfreude Mindestpunkte			6	4	2
Mindestpunkte			195	146	107

VGP Prüfungsfächer

I WALDARBEIT

1. Schweißarbeit ca. 600 Schritt

Durchführung:

Die Länge der Schweißfährte beträgt ca. 600 Schritt (kann in U-Form sein) unter Einlegung zweier stumpfwinkligen Haken und einem Wundbett. Die Schweißmenge beträgt 1/4 l Rotwild- oder Rehwildschweiß. Am Ende der Fährte liegt ein Reh- oder Rotwildhaupt oder eine frische Decke. Die Schweißfährte muss eine mindestens 14 Stunden alte Übernachtfährte sein. Die Höchstdauer für die Riemenarbeit beträgt 40 Minuten. Die Arbeit auf der künstlichen Schweißfährte muss eine reine Riemenarbeit sein. Der Hund hat den Führer am mindestens 8 m langen und vollkommen abgedockten Schweißriemen zum Stück zu führen. Eine korrekte Schweißhalsung oder Schweißgeschirr ist Bestandteil der Schweißarbeit. Abgerufen wird, wenn der Hund die Fährte verlassen hat und in eine andere Richtung weiterarbeitet (Richterentscheidung). Der Hund darf nach dem ersten Abkommen noch **3x** angesetzt werden. (Kann also mit dem Aufnehmen der Fährte insgesamt **4x** angesetzt werden, muss aber dann zum Stück kommen). Als Abkommen gilt das Zurücknehmen des Hundes über Aufforderung des Richters. Jeder Abruf mindert die Bewertung um eine Urteilsziffer. Erkennt der Führer das Abkommen des Hundes und nimmt ihn von sich aus zurück auf die Fährte, so gilt dies nicht als erneutes Anlegen. Ist der Hund von der Fährte abgekommen und berichtigt sich selber, darf dies nicht als Fehler gewertet werden.

Beurteilung:

Beurteilt wird lediglich die Riemenarbeit, ständige Führerkorrekturen ist als Zeichen mangelnder Sicherheit des Hundes zu werten und mindert die Unterziffer. Das gleiche gilt für die wiederholte bewusste Orientierung des Führers an den für den Richter bestimmten Markierungen über den Fährtenverlauf. Der Hund muss zum ausgelegten Stück kommen. Kommt er nicht zum Stück, kann er die Prüfung nicht bestehen.

2. Haarwildschleppe ca. 300 Schritt

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen für die Schleppenarbeit.

3. Freie Verlorensuche auf einer Fläche von ca. 50 x 50 Metern

Auf einer bewachsenen Fläche (Waldgelände mit guter Deckung, Schonung, Bürsten- oder Farndickung) von ca. 50 x 50 m Größe wird ein Hase und ein Marder von der dem Führer gegenüberliegenden Seite hergeworfen.

Dies soll möglichst gegen den Wind und muss außer Sicht des Führers und Hund geschehen. Der Führer bringt den Hund angeleint zur angewiesenen Fläche und schnallt ihn zur Verlorensuche. Der Hundeführer darf die Suchenfläche nicht betreten, jedoch an einer Seite (Grundlinie) entlanggehen. Die Lage des Stückes auf dem 50 x 50 m großen Areal wird dem Hundeführer nicht bekanntgegeben. Der Hund muss zeigen, dass er finden und bringen will. Er soll zeigen, dass er zu selbstständigem Arbeiten befähigt ist. Ein Hund, der wahrgenommenes Wild nicht selbstständig (das heißt ohne Einwirkung des Führers) aufnimmt und bringt, kann nur mit ungenügend beurteilt werden. Der Retriever soll in diesem Gebiet geschickt und dort bereichstreu gehalten werden.

Wertung: Die Richter nehmen die Zeit.

2 gebrachte Stücke in 15 Min. U.Z. 4/3/2 Richterentscheidung

Kein oder ein gebrachtes Stück in 15 Min. U.Z. 0

4. Verhalten am Stand
5. Leinenführigkeit
6. Folgen frei bei Fuß
7. Ablegen mit Schuss

„Es gelten die allgemeinen Bestimmungen der Gehorsamsfächer“

II FELDARBEIT

4. Markierung mit Fasan, ca. 100 Schritt, min. 2 Hunde, Streifjagdsituation (Walk-up) wird nachgestellt, pro Hund 1 Schuss, 1 Stück

Durchführung:

Die Hundeführer gehen mit dem Leistungsrichter einen „Walk up“. Die Hunde gehen frei bei Fuß. In ca. 100 Schritten Entfernung geht ein 2. Leistungsrichter (u.U. mit einem Helfer) der erst einen Schuss abgibt und sodann dem Fasan in einen den Hund nicht überragenden Bewuchs wirft. Auf Anweisung der Leistungsrichter, muss der dazu aufgeforderte Hundeführer seinen Hund schicken. Nach Abgabe des Stückes hat sich der Hund wieder frei bei Fuß zu seinem Führer zu begeben. Danach wird für jeden weiteren Hunde die Übung wiederholt. Die nicht arbeitenden Hunde haben sich ruhig zu verhalten.

Beurteilung:

Der Hund sollte sich die Aufschlagstelle gemerkt haben und das Stück selbständig finden und bringen. Einwirkungen des Führers mindert die U.Z., Hunde, die einspringen können die Prüfung nicht bestehen.

5. Einweisen auf 2 Stück Federwild in ca. 80 Schritt Entfernung

In ca. 80 Schritt Entfernung, im Winkel von 60° bis 90° vom Standort des Hundeführers ausgesehen, werden ein Fasan und eine Ente ausgeworfen. Die Lage des Federwildes wird dem Führer mitgeteilt. Die Reihenfolge der zu bringenden Stücke wird vom Hundeführer festgelegt.

Bei diesem Prüfungsfach kommt es vorrangig auf die gute Lenkbarkeit des Hundes an, die Stücke müssen in der angesagten Reihenfolge gebracht werden.

6. Federwildschleppe ca. 150 Schritt

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen für die Schleppenarbeit.

III WASSERARBEIT

3. Bringen einer Ente aus tiefem, stehendem oder rinnendem Wasser mit Schuss

Durchführung:

Eine tote Ente wird, mit gleichzeitiger Schussabgabe, nicht sichtig für den Hund, mindesten 8 m weit in tiefes, freies Wasser geworfen. Dabei befindet sich der Hund abgeleint frei bei Fuß. Erst auf Anweisung des Richters schickt der Hundeführer seinen Hund. Bevor der Hund das Stück erreicht, wird ein zweiter Schuss abgegeben.

Beurteilung:

Der Hund muss auf kürzesten Weg, ruhig und zügig zum Stück schwimmen und es bringen. Hunde, die einspringen können die Prüfung nicht bestehen.

4. Bringen von zwei Enten über ein Gewässer

Durchführung:

Am gegenüberliegenden Ufer eines Gewässers werden zwei Enten, für den Hund nicht sichtig, im Schilf oder in der Uferböschung ausgeworfen und zwar in einer Entfernung von ca. 10 m vom Ufer. Dann wird von einem, vom Leistungsrichter zu bestimmenden Standpunkt aus der Hund vom Führer über das Wasser geschickt und hat die Enten zu finden und zu bringen. Der Hund muss das gegenüberliegende Ufer durch das Wasser schwimmend erreichen. Beim Zurückkommen mit dem Wild kann der Hund auch einen Weg über Land nehmen. Der Hund wird bei dieser Arbeit vom Führer in das Suchengebiet eingewiesen.

Beurteilung:

Bewertet werden die Lenkbarkeit und die Suche. Beide Stücke müssen gebracht werden.

5. Arbeit hinter der eingesetzten Ente

Durchführung:

Die Arbeit hinter der eingesetzten Ente erfolgt nach der jeweiligen gültigen Rahmenprüfungsordnung des ÖJGV für die Wasserarbeit in der jeweiligen gültigen Fassung. Die Reihenfolge der Prüfungsfächer ist so zu gestalten, dass die Arbeit hinter der eingesetzten Ente als letztes Prüfungsfach bei der Wasserarbeit absolviert wird. Damit wird gewährleistet, dass nur jene Jagdgebrauchshunde am lebendem Wild geprüft werden, die die anderen Prüfungsfächer der Wasserarbeit bereits erfolgreich bestanden haben. Zur Wasserarbeit sind gesunde, ausgewachsene, jagdbare Wildenten, die mit dem Wasser vertraut sind, die mit natürlichen Instinkten ausgestattet sind zu verwenden und daher in der Lage sind, dem Hund jederzeit zu entkommen. Ohne, dass der Hundeführer und der Hund zusehen, wird eine Ente am Ufer ausgesetzt und, nachdem die Aufschlagstelle markiert worden ist, ins Schilfwasser getrieben. Das Schilf soll an dieser Stelle nicht zu dicht und mit größeren, freien Wasserflächen unterbrochen sein, damit der Weg, den die Ente nimmt, von den Richtern verfolgt werden kann. Ist die Ente außer Sicht, wird der Hund aufgerufen und ohne Halsung an der Aufschlagstelle angelegt.

Beurteilung:

Bewertet werden die Sicherheit im Halten der Schwimmspur oder des Geläufes, die Güte der Nase, besonders die Reaktion des schwimmenden Hundes auf jenen Dufthauch sowie der Eifer und Ausdauer des Hundes. Es ist bei diesem Fach hauptsächlich die Nasenarbeit auf der Schwimmspur und dem Geläuf der Ente und die dabei gezeigte Sicherheit zu bewerten. Ein Jagdhund, der anfangs die unmittelbare Schwimmspur nicht optimal arbeitet, jedoch in der Folge aufgrund seiner Wasserfreude, seiner Passion und seinem Willen die Ente sticht, kann nicht die Unterziffer **0** bekommen. Die Zeit die einem Hund einzuräumen ist, soll drei Minuten nach dem Verlust der eigentlichen Schwimmspur nicht überschreiten. Es ist dem Führer gestattet, den Hund einzuweisen. Steinwürfe sind nicht erlaubt. Weiters ist die Notengebung unabhängig davon, ob die Ente aufgrund der jeweiligen Situation erlegt werden kann, oder nicht. Fehlerhaft sind jedenfalls freies Herumstöbern ohne Nasenkontakt zur Schwimmspur, Verlieren des

Nasenkontakts zur Schwimmspur oder Umkehr trotz Witterungskontakt. Eine vom Hund im Zug der Arbeit gegriffene lebende oder erlegte Ente ist von diesem zum Hundeführer zu bringen, andernfalls ist die gesamte Arbeit mit Ungenügend (ZU 0) zu bewerten und der Hund von der Prüfung auszuschließen. Bringt eine Ente nicht die geforderte Arbeitsmöglichkeit für den Hund, so ist er an einer Ersatzente zu Prüfen. Hunde, die vor der lebenden Ente zurückschrecken, sind von der gesamten Prüfung auszuschließen (mangelnde Wildschärfe).

IV ARBEITSFREUDE

IV GEHORSAM

IV WASSERFREUDE

Die Arbeitsfreude, der Gehorsam und die Wasserfreude werden der gesamten Prüfung von den Leistungsrichtern beobachtet und am Ende der Prüfung gemeinsam bewertet.

I. Waldarbeit			1.Pr.	2.Pr.	3.Pr.
		FWZ	LZ	LZ	LZ
1) Schweißarbeit		5	3	2	1
2) Haarwildschleppe					
	a. Ausarbeitung	4	3	2	2
	b. Art des Bringens	3	3	2	2
3) Frei Verlorensuche					
	a. Ausarbeitung	3	3	2	2
	b. Art des Bringens	3	3	2	2
4) Verhalten am Stand		2	3	2	1
5) Leinenführigkeit		1	3	2	1
6) Frei bei Fuß		2	3	2	1
7) Ablegen oder Absetzen mit Schuss		2	3	2	1
	Waldarbeit Mindestpunkte		84	63	49
II. Feldarbeit					
1) Marking					
	a. Ausarbeitung	4	3	2	1
	b. Art des Bringens	3	3	2	2
2) Einweisen auf 2 Stück Federwild					
	a. Ausarbeitung	4	3	2	1
	b. Art des Bringens	3	3	2	2
3) Federwildschleppe					
	a. Ausarbeitung	3	3	2	2
	b. Art des Bringens	3	3	2	2
	Feldarbeit Mindestpunkte		64	49	37
III. Wasserarbeit					
1) Bringen aus tiefem Wasser mit Schuss					
	a. Ausarbeitung	4	3	2	1
	b. Art des Bringens	3	3	2	2
2) Bringen einer Ente über Gewässer					
	a. Ausarbeitung	4	3	2	1
	b. Art des Bringens	3	3	2	2
3) Arbeit hinter der eingesetzten Ente					
	a. Ausarbeitung	5	3	2	1
	Wasserarbeit Mindestpunkte		64	49	37
IV. Arbeitsfreude		3	3	2	1
Arbeitsfreude Mindestpunkte			9	6	3
V. Gehorsam		2	3	2	1
Gehorsam Mindestpunkte			6	4	2
V. Wasserfreude		2	3	2	1

Wasserfreude Mindestpunkte			6	4	2
Mindestpunkte			191	143	102
Höchstpunkte		284			

„Nachweis der jagdlichen Eignung auf Niederwild“ für Retriever - JEN

1. Hundeführer, die die BLP und/oder VGP nach der derzeit gültigen PO bestanden haben und im Besitz einer gültigen Jagdkarte sind, sind berechtigt sich für die Prüfung „Nachweis der Jagdlichen Eignung auf Niederwild“ anzumelden.
 - 1.1. Hundeführer welche keine BLP und/oder VGP nach der jeweils gültigen PO bestanden haben und im Besitz einer gültigen Jagdkarte sind, sind berechtigt, sich im Zuge eines Feld-Trails für die Prüfung „Nachweis der Jagdlichen Eignung auf Niederwild“ anzumelden.
 2. Die Prüfung „Nachweis der Jagdlichen Eignung auf Niederwild“ kann bei jeder Art von Treibjagd auf Niederwild (Standtreiben oder Böhmisches Streifen) oder im Zuge einer Entenjagd oder einer reinen Feldhasenjagd oder einem Field-Trail durchgeführt werden. Am besten eignet sich eine typische Niederwildjagd auf Flugwild und/oder Feldhasen. Findet die Prüfung im Zuge einer Niederwildjagd statt, ist der Prüfling verpflichtet, während der gesamten Jagd anwesend zu sein.
 3. Es kommen die allgemeinen Bestimmungen der Österreichischen Prüfungsordnung für Einzelleistungen des ÖJGV zur Anwendung, mit Ausnahme der Bestimmungen § 2, die Prüfung ist demnach nur für Retriever offen; § 5 Abs 2, wonach diese Prüfung auch nur von einem Leistungsrichter abgenommen werden kann, zur Anwendung.
 4. Zur Anwendung kommen die Prüfungsfächer der VGP ohne Angabe von Distanzen und liegt im Ermessen des (der) Leistungsrichter(s). Mindestens ein Leistungsrichter hat die Prüfung abzunehmen. Die Beurteilung erfolgt nach der jeweils gültigen Prüfungsordnung der VGP, wobei jeder teilnehmende Hund, zumindest zwei Arbeiten aus den Fächern a) bis d) von Punkt 7 zu absolvieren hat.
 5. Dem Leistungsrichter, der gleichzeitig Prüfungsleiter ist, obliegt es, die Anzahl der Gespanne im Hinblick darauf, dass die Prüfung während einer Jagd durchgeführt wird, ziffernmäßig zu beschränken.
 6. Zumal die Prüfung im Zuge einer Jagd stattfindet, ist der Leistungsrichter selbst ebenfalls berechtigt, während dieser Prüfung eine Waffe und/oder einen Hund zu führen und dabei die Jagd auszuüben.
 7. Unter Berücksichtigung der jeweiligen jagdlichen Situation können die an der Prüfung teilnehmenden Hunde in folgenden Prüfungsfächern geprüft werden:
 - Marking
 - Einweisen
 - Frei Verlorensuche
 - Sichtiges Apportieren*
 - Gehorsam
 - Verhalten am Stand
 - Leinenführigkeit
- *hierbei überprüft der Leistungsrichter, die korrekte, schnelle Aufnahme von frisch erlegten Niederwild durch den Hund.
8. Auf angeschossenes Wild muss auf Richteranweisung sofort ein Hund geschickt werden. Ein Hund, der trotz Richteranweisung nicht sofort auf ein angeschossenes oder krankes Stück Wild geschickt wird, kann vom Leistungsrichter von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

„Nachweis der jagdlichen Eignung auf Niederwild“ für Retriever – JEN

Revier: Datum:

Name des Hundes:

Rasse: Geschlecht: Wurfdatum:

ÖHZB-NR.:

Züchter:

Eigentümer:

Bejagde Niederwildarten:

Art der Niederwildjagd: Kreisjagd o Streifjagd o Entenstrich o Standtreiben o

Festgestellter Laut: spl o sil o stumm o kein Laut feststellbar o weidlaut o

Marking	UZ
Einweisen	UZ
Frei Verlorensuche	UZ
Sichtig Apportieren	UZ
Gehorsam	UZ
Verhalten am Stand	UZ
Leinenführigkeit	UZ
Frei bei Fuß	UZ

Anmerkungen:

.....

Für die Richtigkeit

.....

Leistungsrichter

.....

Jagdausübungsberechtigter

Eintragung im ÖLBJ:

.....

Leistungsbuchführer des ÖJGV